



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-9571 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 50 115/334-II/2/89

Wien, am 20. Dezember 1989

An den
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER
Parlament
1017 W i e n

4396 IAB
1989 -12- 28
zu 4563 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. PARTIK-PABLE und Dr. GUGER-BAUER haben am 16. November 1989 unter der Nr. 4563/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend den "Stand der Ermittlungen gegen Beamte der Schwechater Flughafenpolizei" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Welche Veranlassungen haben Sie im Rahmen Ihrer Kompetenzen getroffen, um die Vorfälle anlässlich der Verhaftung und Überstellung des Udo PROKSCH möglichst rasch aufzuklären?
2. Wurde festgestellt, warum der Chef der Flughafenpolizei am Tage der Verhaftung des Herrn PROKSCH zum Dienst kam, obwohl er eigentlich dienstfrei hatte?
3. Welche konkreten Verdachtsmomente werden in dieser Affäre gegenüber welchen Personen erhoben?
4. Haben Sie dienstrechtliche Maßnahmen gegen involvierte Beamte ergriffen, wenn ja, welche und gegen wen?"

Ehe ich auf die einzelnen Fragen eingehe sehe ich mich veranlaßt, zu den in der Einleitung der Anfrage enthaltenen Ausführungen folgende Klarstellungen vorzunehmen:

Es trifft nicht zu, daß die britischen Sicherheitsbehörden am 2. Oktober 1989 die Ankunft des zur Verhaftung ausgeschriebenen Udo PROKSCH angekündigt hätten. Von den britischen Behörden wurde vielmehr fernmündlich dem Bundesministerium für Inneres mitgeteilt, daß am Londoner Flughafen HEATHROW einem aus Hongkong ankommenden Passagier die Einreise verweigert worden sei, weil Manipulationen

- 2 -

an seinem Reisepaß festgestellt wurden. Der Name dieses Passagiers wurde mit Alfred SEMRAD bekanntgegeben. Weiters wurde erklärt, daß dieser Mann mit Flug BA 704 (planmäßige Ankunft in Wien-Schwechat 16.30 Uhr) in Wien ankommen werde.

Die erkennungsdienstliche Behandlung des festgenommenen Udo PROKSCH erfolgte nicht im "Sicherheitsbüro am Flughafen", sondern in den Räumlichkeiten der Bundespolizeidirektion Schwechat.

Die vor der Einlieferung des Udo PROKSCH in das Gefangenenhaus beim Landesgericht für Strafsachen Wien aus einem Koffer entnommenen Fotos wurden zum Teil am 3. Oktober 1989 und zum Teil am 10. Oktober 1989 in das Landesgericht für Strafsachen Wien gebracht.

Die Staatsanwaltschaft Wien hat der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Niederösterreich am 4., 5. und 10. Oktober 1989 Erhebungsaufträge zur Klärung der näheren Umstände der Festnahme des Udo PROKSCH erteilt. Ein Auftrag, gegen insgesamt vier Polizeibeamte wegen Verdachtes des Amtsmissbrauches zu erheben, erfolgte bislang nicht.

Die einzelnen Fragen beantworte ich wie folgt:

- 3 -

Zu Frage 1:

Wie bereits erwähnt, ergingen am 4., 5. und 10. Oktober 1989 Aufträge der Staatsanwaltschaft Wien, die zu einer sofortigen Einleitung (noch am 4. Oktober 1989) von Interpol-Erhebungen in London führten. Bereits ab dem 5. Oktober 1989 wurden jene Beamten niederschriftlich vernommen, die an der gegenständlichen Amtshandlung beteiligt waren. Es wurden in der Folge insgesamt 13 Beamte niederschriftlich vernommen, wobei drei von ihnen dreimal und einer zweimal befragt wurden. Darüberhinaus wurde Udo PROKSCH einmal und Evelyn Julia OSWALD zweimal vernommen, sodaß insgesamt 23 niederschriftliche Vernehmungen durchgeführt wurden. Weiters wurden Erhebungen über den Aufenthalt des Udo PROKSCH ab Verlassen des Flugzeuges bis zur Festnahme durchgeführt.

Zu Frage 2:

Obstlt. RUPF, den Sie unzutreffend als "Chef der Flughafenpolizei" bezeichnen, war als Leiter der Kriminalbeamten der Polizeieinsatzstelle-Flughafen am 2.10.1989 bis 15.30 Uhr im Dienst. Danach hatte er dienstfrei. Er wurde mit einem Personenrufgerät von der Festnahme des Udo PROKSCH verständigt und hat seinen Dienst wieder aufgenommen. Eine solche Verständigung ist bei wichtigen Amtshandlungen durchaus üblich.

Zu Frage 3:

Es werden keine konkreten Verdachtsmomente gegenüber bestimmten Personen erhoben. Das Ergebnis der Ermittlungen wurde der Staatsan-

- 4 -

waltschaft Wien zur strafrechtlichen Beurteilung zugeleitet, wobei als in Betracht zu ziehendes Tatbild § 302 StGB angeführt wurde.

Zu Frage 4:

Gegen vier an der Amtshandlung gegen Udo PROKSCH beteiligt gewesene Beamte wurde Disziplinaranzeige erstattet.

F. A. L. J.